



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

6. Mai 2009

Nr. 5/2009

Inhalt	Seite
1 Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535,) und § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 2). Der Hochschulrat hat die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung am 18. Februar 2009 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung mit Schreiben vom 15. April 2009 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.“

2. § 1 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitteilungen der Hochschule an die Studierenden und Studienbewerber und der Studierenden und Studienbewerber an die Hochschule in Studien- und Prüfungsangelegenheiten können auch in elektronischer Form erfolgen. Desgleichen können Studierende und Studienbewerber zur schnelleren Bearbeitung ihrer Anträge diese, unter Verwendung der von der Hochschule dafür vorgesehenen Formulare, auf elektronischem Wege einreichen. Die elektronische Antragstellung entbindet nicht von der Pflicht auf schriftliche Stellung eines Antrages.“

3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „DSH Certificate“ durch die Worte „ein DSH-2 Zeugnis“ ersetzt.

4. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) werden folgende Buchstaben d) und e) angefügt:

„d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,

e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung des für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,“

5. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulen“ ein Komma und das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ eingefügt.

6. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und das Wort „beruflich“ durch das Wort „hauptberuflich“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Worte „staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Worte „oder Beiträge“ eingefügt.

10. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Ordnung in der geänderten Fassung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 5. Mai 2009

Der Präsident
Fachhochschule Nordhausen